

**Gemeinde  
St. Koloman**

Die besondere Nächtigungsabgabe (pauschale Ortstaxe) bleibt unverändert bestehen. Die neue Zweitwohnsitzabgabe ersetzt die bisherige Zuschlagsabgabe zur besonderen Nächtigungsabgabe lt. Punkt 2. Der Vorschreibungszeitpunkt für die besondere Nächtigungsabgabe wird auf das 1. Quartal des Folgejahres verlegt, der Vorschreibzeitpunkt für die neue Zweitwohnsitzabgabe wird noch festgelegt.

Es wird gebeten, untenstehende Erklärung bis spätestens 31. Dezember 2023 am Gemeindeamt abzugeben.

**Abgabenerklärung für die Zweitwohnsitzabgabe für den Zeitraum: 2023**

Steuernummer <i>(wird von der Behörde ausgefüllt)</i>		
EigentümerIn oder der/die Inhaber der Wohnung	Vor- und Familienname, Straßename, HNr, Stock, Top, PLZ, Ort	Geburtsdatum
Adresse der betr. Wohnung in der Gemeinde St. Koloman	Straßenname, HNr, Stock, Top, PLZ, Ort	

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- es handelt sich um eine Ferienwohnung für welche die besondere Nächtigungsabgabe nach dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz entrichtet wird
- es handelt sich um einen sonstigen Zweitwohnsitz

1. Höhe der Abgabe für Zweitwohnsitze, für die keine besondere Nächtigungsabgabe nach dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz entrichtet wird

Größe der Wohnung/Nutzfläche:	Zweitwohnsitzabgabe pro Jahr
bis 40 m <sup>2</sup>	€ 140,00
> 40 bis 70 m <sup>2</sup>	€ 245,00
> 70 bis 100 m <sup>2</sup>	€ 350,00
> 100 bis 130 m <sup>2</sup>	€ 455,00
> 130 bis 160 m <sup>2</sup>	€ 560,00
> 160 bis 190 m <sup>2</sup>	€ 665,00
> 190 bis 220 m <sup>2</sup>	€ 770,00
> 220 m <sup>2</sup>	€ 875,00

2. Höhe der Abgabe für Zweitwohnsitze, für die eine besondere Nächtigungsabgabe nach dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz entrichtet wird

Größe der Wohnung/Nutzfläche:	Zweitwohnsitzabgabe pro Jahr
bis 40 m <sup>2</sup>	€ 70,00
> 40 bis 70 m <sup>2</sup>	€ 122,50
> 70 bis 100 m <sup>2</sup>	€ 175,00
> 100 bis 130 m <sup>2</sup>	€ 227,50
> 130 bis 160 m <sup>2</sup>	€ 280,00
> 160 bis 190 m <sup>2</sup>	€ 332,50
> 190 bis 220 m <sup>2</sup>	€ 385,00
> 220 m <sup>2</sup>	€ 437,50

Die Eigentümer bzw. bei Überlassung die Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer, etc.) haben für das laufende Kalenderjahr bis zum 15. Jänner des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen.

Für die Wohnung besteht keine Pflicht zur Entrichtung der Zweitwohnsitzabgabe, da (Gründe gem. § 4 ZWAG)

.....  
 .....  
 .....  
 .....

Beachten Sie, dass Personen, die sich auf eine Ausnahme berufen, die Umstände dafür nachzuweisen bzw. wenn ein Nachweis nicht zumutbar ist, zumindest glaubhaft zu machen haben!

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

.....  
 (Ort, Datum)

.....  
 (Unterschrift)

Zahlungen sind unter Angabe der Steuernummer und des Zahlungszweckes durch Überweisung auf das Konto AT18 3502 9000 1801 0900 vorzunehmen.